



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. Oktober 2023  
Folge 20/2023

## Inhalt

Amtsblatt-Stücke 136 bis 139/2023 kundgemacht zwischen 19. und 23. Oktober 2023 .....	2 – 3
Impressum .....	3



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

### Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: [www.stadt-salzburg.at/amtsblatt](http://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt)

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 19. Oktober 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

136. Kundmachung  
Kundmachung Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde  
GZ: 01/02/54356/2023/028

**Bürgerbefragung** „Soll für das Bahnprojekt S-LINK ein unterirdischer Tunnel vom Hauptbahnhof zum Mirabellplatz und unter der Salzach hindurch bis in den Süden von Salzburg gebaut werden?“ am 26. November 2023;

### Kundmachung

Die Gemeindegewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2023 gemäß § 104 Abs 2 in Verbindung mit § 50 Abs 3 der Salzburger Gemeindegewahlbehörde 1998 beschlossen:

I. Abstimmungszeit  
Die Abstimmungszeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Verbotzone  
Im Gebäude des Abstimmungslokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang aus, ist am Abstimmungstag jede Art der Abstimmungswerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Abstimmungsaufrufen und ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf Waffen, die am Abstimmungstag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 500,-, im Falle von

Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

Für die Gemeindegewahlbehörde:  
Der Gemeindegewahlleiter:  
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 20. Oktober 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

137. Kundmachung  
Streichung aus der Liste der Ersatzgewählten nach Mandatsverzicht  
GZ: MD/00/31087/2019/049

Gemeinderatsperiode 2019 bis 2024,  
Umlaufbeschluss gemäß § 25 Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998 hinsichtlich Mag. Dr. Nicole Solarz, Streichung aus der Liste der Ersatzgewählten nach Mandatsverzicht

### Kundmachung

Frau Mag. Dr. Nicole Solarz wird gemäß § 85 Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998 über deren Ersuchen unter Zugrundelegung des Umlaufbeschlusses der Gemeindegewahlbehörde vom 17.10.2023, zur Zahl MD/00/31087/2019, mit Wirkung Ablauf 24.10.2023 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Für die Gemeindegewahlbehörde:  
Der Gemeindegewahlleiter  
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. Oktober 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

138. Kundmachung  
Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009);  
Errichtung eines Freizeit- und Trampolinparks  
GZ: 05/01/54478/2023/006

Errichtung eines Freizeit- und Trampolinparks  
Liegenschaft an der Wilhelm-Spazier-Straße 1  
Gst 1183/12 KG Maxglan  
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009

### Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiemit fol-

gendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Errichtung eines Freizeit- und Trampolinparks  
Liegenschaft an der Wilhelm-Spazier-Straße 1  
Gst 1183/12 KG Maxglan

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerbergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. Oktober 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

139. Kundmachung  
Kundmachung Voranschlag 2024  
GZ: 04/00/20593/2023/039

### **Kundmachung Voranschlag 2024**

Der Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2024 liegt gemäß § 66 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 vom 27. Oktober bis 03. November 2023 beim Magistrat Salzburg, Magistratsabteilung 4, Schloss Mirabell, Eingang 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 142, zur öffentlichen Einsicht auf.

Zudem besteht die Möglichkeit im Internet auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) Einsicht zu nehmen.

Es steht allen Personen, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf Erinnerungen einzubringen.

Die eingebrachten Erinnerungen werden aufbereitet und am 13.12.2023 dem Gemeinderat vorgelegt.

Erinnerungen einbringen im Schloss Mirabell:  
Parteienverkehrszeiten:  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag Nachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Für den Bürgermeister:  
Mag. Alexander Molnar



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 74, Folge 20/2023**

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke  
kundgemacht auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
31. Oktober 2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Mag. Eva Kuchner-Philipp, Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz/](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



## Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter [informationszentrum@stadt-salzburg.at](mailto:informationszentrum@stadt-salzburg.at) bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-  
Stücke der Stadt Salzburg